



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-88

Engagement bei der Milizfeuerwehr – eine Herzensangelegenheit

Urheber:	Michellod Savio / Dorthe Sébastien
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	22
Einreichung:	23.03.2023
Begründung:	23.03.2023
Überweisung an den Staatsrat:	24.03.2023
Antwort des Staatsrats:	29.08.2023

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 24. März 2023 eingereichten und begründeten Motion beantragen die Grossräte Savio Michellod und Sébastien Dorthe, das Gesetz über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG), das am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, dahingehend zu ändern, dass die Artikel 29 und 30 BBHG zur Dienstpflicht und zur Ersatzabgabe aufgehoben werden. Die Motion stützt sich auf die Feststellung, dass die Ersatzabgabe für dienstpflichtige Personen weder deren Einkommen noch das Risiko berücksichtigt, obwohl alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons von der Brandbekämpfung profitierten. Die Grossräte schlagen vor, dass die Brandbekämpfung vollständig von der KGV und aus Steuern finanziert werden solle, und zwar gemäss der Aufteilung nach den Artikeln 32 und folgende BBHG.

II. Antwort des Staatsrats

1. Gesetzgebungsprozess

Das BBHG ist ein relativ junges Gesetz, da es erst am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist und sich immer noch in der Umsetzung befindet. Der Grosse Rat hat das Gesetz und insbesondere den Wortlaut der in Frage gestellten Bestimmungen vor Kurzem beraten. Nach einem langen Prozess hat der Grosse Rat eine pragmatische Lösung gewählt, die den Gemeindeverbänden in diesem Bereich insofern Autonomie zugesteht, als sie über die Einzelheiten der Steuer entscheiden können (Bemessungsgrundlage, Betrag, steuerbefreite Personen, Koordination mit Gemeindereglementen). Alle Gemeindeverbände haben sich nun konstituiert und ihre gesetzlichen Aufgaben übernommen. Alle Gemeindeverbände haben Beratungen durchgeführt, ihre Entscheidungsorgane haben insbesondere über diese Fragen entschieden und eigene Lösungen gewählt, die dem Verfahren entsprechend von der jeweiligen Gemeindelegislative angenommen wurden.

Im Vorentwurf des Gesetzes waren zwei Varianten vorgeschlagen worden. Die erste Variante sah die Abschaffung der Dienstpflicht vor. In der zweiten Variante wurden die bisherigen Grundsätze mit einer Anpassung der Altersgrenzen an die heutige Gesellschaft übernommen. In der Vernehmlassung wurde die zweite Variante fast einstimmig bevorzugt.

2. Stellungnahme des Freiburger Gemeindeverbands (FGV)

Der FGV weist ebenfalls auf das geringe Alter des BBHG hin und schlägt vor, am Ende der laufenden Legislatur Bilanz zu ziehen und die Umsetzung des Gesetzes zu evaluieren.

Der FGV argumentiert, dass der Grosse Rat den Gemeinden im Bereich der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen absichtlich Autonomie gewährt habe und es nicht opportun sei, Entscheide in Frage zu stellen, die in Anwendung dieser Gemeindeautonomie gefällt worden seien. Der Vorstand des FGV stellt zudem klar, dass er die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden kompensieren müsste, wenn der Grosse Rat dennoch beschliessen sollte, die kürzlich verabschiedeten Bestimmungen erneut zu beraten.

3. Fazit

Da die neue Organisation der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen erst vor Kurzem umgesetzt wurde und noch keine erste Bilanz gezogen werden konnte, ist es derzeit nicht angebracht, eine Gesetzesänderung vorzunehmen. Dies gilt umso mehr, als die Dienstpflicht und die Ersatzabgabe sorgfältig diskutiert wurden und eine pragmatische, mehrheitsfähige Lösung erreicht werden konnte. Die Regionen konnten sich autonom organisieren und es ist momentan nicht ratsam, ihnen diese Autonomie wieder zu entziehen, ohne dass die neue Organisation zuvor evaluiert worden wäre.

Aufgrund dieser Ausführungen lädt der Staatsrat den Grossen Rat ein, die Motion abzulehnen.